

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Inflatable Boat Cleaner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Polymarine Ltd.
Chester House
The Dingle
Colwyn Bay, Conwy
LL29 7SN
Vereinigtes Königreich
Telefon: +44 (0)1492 583322
Fax: +44 (0)1492 531666
E-Mail: info@polymarine.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44 (0)1492 582888 (Nur während der Bürozeiten, Nur auf Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1	H290
Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Natriumhydroxid

Gefahrenhinweise (CLP) :

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sicherheitshinweise (CLP)	: P261 - Einatmen von Dampf vermeiden. P280 - Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort Arzt anrufen.
EUH Sätze	: EUH208 - Enthält Cocoamidopropyl Betain(61789-40-0). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Tetrakaliumpyrophosphat	(CAS-Nr.) 7320-34-5 (EG-Nr.) 230-785-7	5 - < 10	Eye Irrit. 2, H319
2-Butoxyethanol	(CAS-Nr.) 111-76-2 (EG-Nr.) 203-905-0 (EG Index-Nr.) 603-014-00-0	1 - < 3	Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6	1 - < 3	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze)	(CAS-Nr.) 68989-03-7	1 - < 2.5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411
Cocoamidopropyl Betain	(CAS-Nr.) 61789-40-0 (EG-Nr.) 263-058-8	0.1 - < 1	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
---------------------------------	--

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Patienten an die frische Luft bringen, warm halten und ruhen lassen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Haut mit viel Wasser spülen oder duschen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Mund ausspülen. Geben Sie der Person 100-200 ml Wasser zu trinken. Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht Verätzungen. Hautkontakt kann eine allergische Reaktion bei empfindlichen Personen hervorrufen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Starke Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht entzündlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dämpfe nicht einatmen. Unbeteiligte Personen evakuieren.
------------------	---

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn große Mengen des Produkts in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.
Reinigungsverfahren	: Mit Erde, Sand oder anderen, nicht brennbaren Materialien absorbieren, danach zur späteren Entsorgung in einen Behälter übertragen. In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dämpfe nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Im Originalbehälter oder einem korrosionsbeständigen und/oder ausgekleideten Behälter aufbewahren. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Unverträgliche Materialien : Metalle. Starke Säuren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxid
MAK (OEL TWA)	2 mg/m ³ (E)
MAK (OEL STEL)	4 mg/m ³ (E, 8x 5(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

2-Butoxyethanol (111-76-2)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-Butoxyethanol
IOELV TWA (mg/m ³)	98 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	20 ppm
IOELV STEL (mg/m ³)	246 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	50 ppm
Bemerkungen	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Butoxyethanol
MAK (OEL TWA)	98 mg/m ³

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2-Butoxyethanol (111-76-2)	
MAK (OEL TWA) [ppm]	20 ppm
MAK (OEL STEL)	200 mg/m ³ (4x 30(Miw) min)
MAK (OEL STEL) [ppm]	40 ppm (4x 30(Miw) min)
Anmerkung (AT)	H
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	2-Butoxyethanol
AGW (OEL TWA) [1]	49 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	10 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(l)
Anmerkung	EU;DFG;H;Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	2-Butoxyethanol
BLV	150 mg/g Kreatinin Parameter: Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903

8.1.2. Empfohlenen Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Stelle ausreichende Belüftung zur Verfügung einschliesslich angemessener örtlicher Extraktion damit die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte gewährleistet wird. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Schutzbrille. Norm EN 166 - Schutzbrille.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Chemieschutzanzug benutzen

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Handschutz:

Tragen Sie Chemikalienschutzhandschuhe. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Empfehlenswert: Materialdicke: 0,11 mm, Durchbruchzeit: > 480 Minuten. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Flüssig.
Farbe	: Blau.
Geruch	: Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,089 (20°C), (Wasser = 1)
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann heftig reagieren mit: Starke Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine(s) bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Metalle. Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

2-Butoxyethanol (111-76-2)

LD50 oral	1200 mg/kg
LD50 dermal	> 2000 g/kg (Meerschweinchen)

Cocoamidopropyl Betain (61789-40-0)

LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/l (OECD-Methode 401)
------------------	--------------------------------

Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze) (68989-03-7)

LD50 oral, Ratte	> 2000 mg/kg
------------------	--------------

Tetrakaliumpyrophosphat (7320-34-5)

LD50 Dermal, Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 1,1 mg/l - 4 Stunden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

2-Butoxyethanol (111-76-2)

IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar
-------------	-----------------------

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
------------------------	--------------------

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, Starke Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen, Hautkontakt kann eine allergische Reaktion bei empfindlichen Personen hervorrufen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
LC50 Fische	35 – 189 mg/l
EC50 Daphnia	40,4 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)

2-Butoxyethanol (111-76-2)	
LC50 Fische	1474 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia	≈ 1800 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)
EC50 72h - Alge [1]	623 mg/l - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC chronisch Krustentier	100 mg/l - 21 Tage (Daphnia magna)
NOEC chronisch Algen	88 mg/l - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata)

Cocoamidopropyl Betain (61789-40-0)	
LC50 Fische	2 mg/l - 96 Stunden (Danio rerio)
EC50 Daphnia	6,4 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna, Mobilität)
EC50 72h - Alge [1]	30 mg/l - 48 Stunden (Ulva lactuca, Biomasse)
NOEC chronisch Fische	0,16 mg/l - 28 Tage (Oncorhynchus mykiss), (OECD-Methode 204)
NOEC chronisch Krustentier	0,9 mg/l - 21 Tage (Daphnia magna, reproduktion), (OECD-Methode 202)

Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze) (68989-03-7)	
EC50 Daphnia	10 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)

Tetrakaliumpyrophosphat (7320-34-5)	
LC50 Fische	> 100 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss), (Übertragung, CAS 6922-99-4)
EC50 Daphnia	> 100 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ErC50 Algen	> 100 mg/l - 72 Stunden (Desmodesmus subspicatus), (Übertragung, CAS 6922-99-4)
NOEC chronisch Algen	> 100 mg/l - 72 Stunden (Desmodesmus subspicatus), (Übertragung, CAS 6922-99-4)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inflatable Boat Cleaner	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

2-Butoxyethanol (111-76-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Cocoamidopropyl Betain (61789-40-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	> 90 % - 5 Tage

Tetrakaliumpyrophosphat (7320-34-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Inflatable Boat Cleaner	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.

2-Butoxyethanol (111-76-2)	
Log Pow	0,81 (25 °C)

Cocoamidopropyl Betain (61789-40-0)	
Log Pow	-1,28 (errechneter Wert)

12.4. Mobilität im Boden

Inflatable Boat Cleaner	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

Cocoamidopropyl Betain (61789-40-0)	
Ökologie - Boden	Mit Wasser mischbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inflatable Boat Cleaner	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Der richtige Abfallcode muss vom Abfallerzeuger auf der Grundlage der Art und Weise ermittelt werden, wie der Abfall erzeugt wurde.
Zusätzliche Hinweise	: Entleerte Behältern vorsichtig behandeln.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 1824
UN-Nr. (IMDG)	: UN 1824
UN-Nr. (IATA)	: UN 1824

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung	: NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: SODIUM HYDROXIDE SOLUTION
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Sodium hydroxide solution
Beschreibung der Transportdokumente (ADR)	: UN 1824 NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8, II, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	: UN 1824 SODIUM HYDROXIDE SOLUTION, 8, II
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)	: UN 1824 Sodium hydroxide solution, 8, II

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: 8
Gefahrzettel	: 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: 8
Gefahrzettel (IMDG)	: 8



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: 8
Gefahrzettel (IATA)	: 8



Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3.	Inflatable Boat Cleaner ; Cocoamidopropyl Betain ; 2-Butoxyethanol ; Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze)	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen
3(b)	Inflatable Boat Cleaner ; Cocoamidopropyl Betain ; 2-Butoxyethanol ; Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze)	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Cocoamidopropyl Betain ; Quarternäres ethoxyliertes Cocoamindimethylsulfat Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate; Quarternäre Ammoniumverbindungen, Cocoalkylbis(hydroxyethyl)methyl, ethoxyliert, Me-Sulfate (Salze)	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
	ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
	BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
	CLP (Classification, Labeling and Packaging)
	DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
	EG (Europäische Gemeinschaft)
	EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%)
	EN (Europäische Norm)
	IARC (International Agency for Research on Cancer)
	IATA (International Air Transport Association)
	IBC (Intermediate Bulk Container/Großpackmittel)
	IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
	IOELV (Indikatives betriebliches Expositionslimit - IBEL)
	Koc (Bodenabsorptions-Koeffizient - BAK)
	LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%)
	LD50 (Letale Dosis 50%)
	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
	OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit)
	NOEC (No Observed Effect Concentration/Keine beobachtete Effektkonzentration)
	PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität)
	PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
	QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen)
	REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals)
	SCOEL (Wissenschaftliches Komitee für betriebliche Expositionslimits - WKBEL)
	STEL (Short Term Exposure Limit/Kurzzeitgrenzwert)
	STP (Sewage Treatment Plant/Abwasserbehandlungsanlage)

Inflatable Boat Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

	TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert)
	UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“)
	UVCB (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien)
	vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
	WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion)

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Klassifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: Physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält Cocoamidopropyl Betain(61789-40-0). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.